



Satzung

Nordbadischer Ringerverband e.V.

Änderungshistorie:

Revision	Datum	Änderung	Seite	Ersteller
0	30.05.2020	Komplette Überarbeitung der Satzung vom 24.02.2018	alle	M. Heneka / R. Schmidt

Beschlussfassung beim Verbandstag am 27.06.2020

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1.	Name, Rechtsform, Sitz, Mitgliedschaften und Geschäftsjahr	3
§ 2.	Allgemeine Grundsätze	3
§ 3.	Zweck und Aufgabe.....	4
§ 4.	Gemeinnützigkeit.....	4
§ 5.	Rechtsgrundlagen	5
§ 6.	Strafgewalt	5
II.	Mitgliedschaft.....	6
§ 7.	Mitgliedschaft	6
III.	Organe und Referate	8
§ 8.	Organe des Verbands	8
§ 9.	Verbandstag	8
§ 10.	Schriftliche Beschlussfassung der Delegiertenversammlung.....	9
§ 11.	Sonderregelung bei Nichtdurchführbarkeit eines Verbandstags	10
§ 12.	Das Präsidium	10
§ 13.	Das geschäftsführende Präsidium	11
§ 14.	Die technische Tagung.....	11
§ 15.	Die Referate	12
§ 16.	Neuwahlen	13
§ 17.	Organisation des Verbandes.....	14
§ 18.	Protokolle	14
§ 19.	Kassenprüfer	14
§ 20.	Haushalt und Finanzen	14
IV.	Schlussbestimmungen.....	14
§ 21.	Haftung der Organe und Vereine	14
§ 22.	Datenschutz	14
§ 23.	Auflösung des Verbandes	15
§ 24.	Bürgerliches Gesetzbuch	15
§ 25.	Inkrafttreten	15

In dieser Satzung wird aus Gründen der leichteren Verständlichkeit immer die männliche Form verwendet, soweit eine neutrale Bezeichnung nicht möglich ist. Personen anderen Geschlechts oder Personen, welche sich keinem oder beiden Geschlechtern zugehörig fühlen, sind selbstverständlich immer auch mit gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name, Rechtsform, Sitz, Mitgliedschaften und Geschäftsjahr

- (1) Der Nordbadische Ringerverband e. V. (*im Folgenden „NBRV“*) ist die Vereinigung sämtlicher nordbadischer Vereine, Abteilungen und deren Mitglieder, welche die Sportart Ringen betreiben. Der NBRV ist als Landesfachverband die alleinig zuständige Organisation für die Sportart Ringen auf Landesebene in Nordbaden.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Registernummer 100200 eingetragen.
- (3) Der NBRV ist Mitglied im Badischen Sportbund e.V. (*im Folgenden „BSB“*), im Landessportverband Baden-Württemberg e.V. (*im Folgenden „BW-LSV“*), sowie im Deutschen Ringerbund e.V. (*im Folgenden „DRB“*). Durch die Mitgliedschaft im DRB sind die dem NBRV angeschlossenen Vereine und Abteilungen sowie deren Einzelmitglieder Mitglied des DRB und unterliegen der Satzung, den Ordnungen, Bestimmungen und Beschlüssen des DRB. Die Vereine, die Mitglied des NBRV sind, sind automatisch auch Mitglieder des BSB.
- (4) Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum eines Kalenderjahres.

§ 2. Allgemeine Grundsätze

- (1) Der NBRV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er wirkt hinsichtlich der Volkszugehörigkeit seiner Mitglieder integrativ und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind, und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- (2) Für den NBRV ist die Verwirklichung der Gleichstellung und der Chancengleichheit von Frauen und Männern, unter Beachtung der jeweilig spezifischen Situationen, im NBRV ständige Aufgabe und Verpflichtung. Jedes Amt im NBRV ist Frauen, Männern und Menschen, die sich keinem oder beiden Geschlechtern zugehörig fühlen, zugänglich.
- (3) Der NBRV bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der NBRV sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen. Hierzu verpflichteten sich alle im Verband tätigen Personen durch Unterzeichnen des NBRV Ehrenkodex. Des Weiteren müssen alle vom NBRV eingesetzten Trainer ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen.
- (4) Der NBRV unterstützt und fördert die Grundsätze der Olympischen Charta.
- (5) Der NBRV will durch seine Tätigkeit der Gesundheit der Bevölkerung dienen, weshalb er sich auch dem Doping-Verbot des Internationalen Olympischen Komitees (*im Folgenden „IOC“*), der World-Anti-Doping Agency (*im Folgenden „WADA“*), des Deutschen Olympischen Sportbundes (*im Folgenden „DOSB“*), der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) und des Internationalen Ringer-Verbandes, United World Wrestling (*im Folgenden „UWW“*) anschließt.

§ 3. Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des NBRV ist es insbesondere,

- (1) den Ringkampfsport und seine Entwicklung, vor allem im Jugendbereich, zu pflegen und zu fördern sowie durch ringsportspezifische und überfachliche Qualifizierung zu sichern,
- (2) als allein zuständige Instanz den deutschen Ringkampfsport in Nordbaden zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohle aller Mitglieder auf der Grundlage echten Sportgeistes zu regeln,
- (3) seine Vereine in allen fachlichen Fragen zu fördern und zu unterstützen,
- (4) Vertretung der nordbadischen Vereine, welche die Sportart Ringen betreiben, gegenüber dem BSB) und dem BW-LSV, insbesondere gegenüber dem Landesausschuss zur Förderung des Leistungssports (LA-L),
- (5) Mitarbeiter und Übungsleiter aus- und fortzubilden,
- (6) die Jugendarbeit zu pflegen und zu fördern,
- (7) einen fairen Wettbewerb und eine einheitliche Regelauslegung für alle den Ringkampfsport pflegenden Mitgliedervereine, in Anlehnung an die hierüber bestehenden nationalen (DRB) und internationalen Bestimmungen (UWW), zu gewährleisten,
- (8) die Rundenkämpfe für die Ligen im Landesverband anzusetzen,
- (9) die Termine für die Bezirks- und Landesmeisterschaften im Ringen in den jeweiligen Stilarten und Altersklassen festzulegen und durchzuführen,
- (10) die Auswahl und Nominierung der Athleten für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften,
- (11) Durchführung von Vergleichskämpfen mit anderen Landesverbänden und der UWW angehörenden Nationen sowie andere Veranstaltungen auf Verbandsebene,
- (12) die Aus- und Weiterbildung der Trainer sowie der Kampfrichter, soweit dies nicht vom Badischen Sportbund, Landessportverband Baden-Württemberg oder Deutschen Ringerbund wahrgenommen wird,
- (13) Landeskaderathleten in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg (*Im Folgenden: „ARGE BaWü“*) zu schulen und zu fördern,
- (14) die Aufgaben zwischen NBRV und DRB sowie den NBRV Vereinen und Mitgliedern zu koordinieren sowie ggf. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen und Landesverbänden bzw. Dachorganisationen.

§ 4. Gemeinnützigkeit

- (1) Der NBRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabeordnung, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Ringkampfsports (griechisch-römischer Stil und Freistil), sowie des weiblichen Ringkampfsports.
- (2) Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das geschäftsführende Präsidium kann aber bei Bedarf und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (3) Der NBRV ist selbstlos tätig, er verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des NBRV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des NBRV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5. Rechtsgrundlagen

- (1) Der NBRV regelt seinen Geschäftsbereich durch Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe. Verbindlich sind für den NBRV dabei insbesondere die nachfolgenden verbandsinternen, nationalen und internationalen Regelungen
 - a) Vereinsinterne Regelungen:
 - die Satzung des NBRV,
 - die allgemeine Geschäftsordnung,
 - die Finanzordnung,
 - die Kampfrichterordnung,
 - die Ehrenordnung,
 - die Richtlinien zur Durchführung der Mannschaftskämpfe im NBRV- Bereich,
 - b) Nationale Regelungen des DRB, in der jeweils gültigen Fassung jederzeit abrufbar auf www.ringen.de/downloads:
 - die DRB Rechts- und Strafordnung (*im Folgenden „DRB RuSO“*)
 - die DRB Startberechtigungsordnung (DRB StBO)
 - die DRB Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe (DRB SMK)
 - die DRB Jugendsportordnung (DRB JSO)
 - die weiteren Satzungen und Ordnungen des DRB nur soweit diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Verbindlichkeit auch für den NBRV erlassen wurden.
 - c) Internationale Regelungen:
 - die Wettkampfordnung (Internationale Regeln fürs Ringen)
 - der World Anti-Doping Code (WADC)
 - die allgemeinen Regelungen („general regulations“) der UWW und UWW-Europe in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in der Satzung des DRB und dieser Satzung anderweitig geregelt, sowie
 - die Regelwerke des IOC und des DOSB.
- (2) Sofern in der Satzung, den Ordnungen oder in Entscheidungen und Beschlüssen nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, gelten alle Bestimmungen entsprechend auch für den weiblichen Ringkampfsport.
- (3) Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse, die der NBRV im Rahmen seiner Zuständigkeiten erlässt oder die vom DRB im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den NBRV erlassen wurden, sind für alle Vereine und Abteilungen sowie deren Einzelmitglieder und Personen, die im NBRV ein Amt oder eine Funktion innehaben, verbindlich.

§ 6. Strafgewalt

- (1) Der NBRV und die ihm angeschlossenen Vereine unterwerfen sich ausdrücklich der Strafgewalt des DRB.
- (2) Mitglieder des NBRV, deren angeschlossene Vereine und Abteilungen sowie deren Einzelmitglieder können bestraft werden, wenn sie gegen diese Satzung oder in § 5 dieser Satzung genannten Bestimmungen, die Beschlüsse der Organe und Rechtsorgane des DRB oder des NBRV oder die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen bzw. sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen oder in sonstiger Weise gegen geschriebene oder ungeschriebene Sportge-

setze schuldhaft verstoßen. Der Strafgewalt des DRB und des NBRV unterliegen gleichermaßen all jene natürlichen Personen (z.B. Athleten, Trainer, Kampfrichter, Funktionsträger), die sich rechtsverbindlich durch rechtsgeschäftlichen Einzelakt (z.B. Startberechtigungsantrag) der Satzung und den Ordnungen des DRB oder des NBRV unterworfen haben.

- (3) Die Rechtsprechung im Verbandshoheitsgebiet des NBRV erfolgt nach den Bestimmungen der DRB RuSO in der jeweils gültigen aktuellen Fassung, abrufbar unter www.ringen.de/downloads. Zu berücksichtigen sind die ungeschriebenen Regeln des Ringkampfsports, soweit sie eine allgemeine Anerkennung und Auslegung gefunden haben. Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden.
- (4) Als Strafen sind insbesondere zulässig: Verweis, Ordnungsgeld bis 10.000,00 EUR, Geldstrafe bis 25.000,00 EUR und Sperren bis zu 48 Monaten. Das Nähere regelt die DRB RuSO. Die Veröffentlichung von Strafen kommt nur im Fall der Verhängung einer wesentlichen Sanktion, insbesondere bei Sperren, in Betracht.
- (5) Rechtsprechende Organe innerhalb des NBRV sind:
 - a) das Rechtsreferat I. Instanz,
 - b) das Rechtsreferat II. Instanz.

Die Rechtsreferate sind persönlich und sachlich unabhängig und keinerlei Weisung unterworfen. Die Rechtsausschüsse sind zuständig:

- a) bei Streitigkeiten zwischen dem NBRV, seinen Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern untereinander,
- b) bei Verstößen gegen die Verbandssatzung, -ordnungen, -bestimmungen und -richtlinien.

Die Rechtsreferate können von allen Organen des NBRV, den Vereinen und deren Einzelmitgliedern angerufen werden.

- (3) Die dem NBRV angeschlossenen Vereine und Abteilung und deren Einzelmitglieder sind gehalten, in allen aus der Mitgliedschaft zum NBRV erwachsenen Rechtsangelegenheiten, nach Maßgabe der DRB RuSO festgelegten Bestimmungen, vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts den Verbandsrechtsweg auszuschöpfen und sich den Entscheidungen der Rechtsinstanzen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg sollte nur dann beschritten werden, wenn nach Ausschöpfung des Verbandsrechtswegs keine Einigung erzielt werden konnte.

Davon unberührt bleibt die Verfolgung strafbarer Handlungen.

- (4) Der NBRV und die ihm angeschlossenen Mitglieder erkennen die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB) und des DRB zur Bekämpfung des Dopings, in der jeweils gültigen Fassung, als für sich verbindlich an.

II. Mitgliedschaft

§ 7. Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft für Vereine und Abteilungen ist beim NBRV schriftlich zu beantragen. Bei Neugründungen von Vereinen ist das Gründungsprotokoll sowie eine namentliche Liste des Gesamtvorstandes dem Aufnahmeantrag beizufügen. Grundsätzlich haben die Vereine auch die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung an den Verbandstag möglich. Durch die Mitgliedschaft des Vereines bzw. der Abteilung erwerben dessen Mitglieder die mittelbare Mitgliedschaft im NBRV. Aus sportlichen Erwägungen können auch Vereine oder Abteilungen der angrenzenden Landesorganisationen (z.B. Südbaden, Hessen, Pfalz bzw. Württemberg) Mitglied im NBRV werden.

(2) Erlöschen der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft im Nordbadischen Ringer-Verband erlischt:

- a) durch Auflösung des Verbandes, des Vereins oder der Abteilung
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres per Einschreiben der Geschäftsstelle des NBRV mitgeteilt werden. Bis zur Erlöschung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied zur Beitragszahlung verpflichtet.

(3) Ausschluss:

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds (Verein oder Abteilung) sowie deren Einzelmitglieder, welche gemäß § 5, Absatz 1 mittelbar Mitglieder im NBRV sind, kann auf Antrag und nach Anhörung durch den Verbandstag durch diesen beschlossen werden. Das Antragsrecht steht auch dem Präsidium und den Verbandsrechtsreferaten des NBRV zu, wenn

- a) Grobe Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des NBRV vorliegen, welche trotz Abmahnung nicht abgestellt wurden,
- b) der Verein oder die Abteilung seinen Verbindlichkeiten trotz wiederholter Mahnung unter Androhung eines Ausschlusses nicht nachkommt,
- c) das Mitglied wiederholt gegen die Interessen des Verbandes verstößt,
- d) ein Verein oder eine Abteilung sich unehrenhaft oder unsportlich verhält.

Für einen Ausschluss muss eine 2/3 Mehrheit des Verbandstages erreicht sein. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Bis zum rechtskräftigen Abschluss ruhen sämtliche Mitgliedsrechte des Betroffenen.

(4) Rechte der Mitglieder:

- a) Jeder Mitgliedsverein (bzw. Abteilung) hat Sitz und Stimmrecht beim Verbandstag sowie das Recht Anträge einzureichen. Die Zahl der Stimmen richtet sich nach den Mitgliederzahlen für die Sportart Ringen.
- b) Die Mitglieder haben Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen durch den NBRV.

(5) Pflichten der Mitglieder:

- a) Jeder Mitgliedsverein bzw. -abteilung verpflichtet sich, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des NBRV anzuerkennen und die von den Organen des NBRV erlassenen Verwaltungsentscheidungen, Beschlüsse, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen zu befolgen, sowie sich der Strafgewalt des NBRV zu unterwerfen.
- b) Die Mitgliedsvereine bzw. -abteilungen müssen die vom Verband festgelegten Abgaben und Beiträge entrichten.
- c) Die Vereine bzw. Abteilungen haben der Verbandsgeschäftsstelle jede Veränderung bezüglich des Vorstandes, der Jugendleitung und des rechtlichen Status des Vereins umgehend mitzuteilen. Den Zahlungsaufforderungen der Geschäftsstelle ist fristgerecht nachzukommen.
- d) Die Vereine bzw. Abteilungen haben zu technischen Tagungen und zum Verbandstag Vertreter zu entsenden.
- e) Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes bei Streitfällen ist nur dann möglich, wenn der Verbandsrechtsweg ausgeschöpft ist.

(6) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident

- a) Auf Antrag des Präsidiums oder des Verbandstags können Mitglieder, die sich um den Ringsport besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung des Verbandstags zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- b) Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder haben einen Sitz im Präsidium ohne Stimmrecht.

III. Organe und Referate

§ 8. Organe des Verbands

- (1) Die Organe des NBRV sind:
 - a) der Verbandstag (§ 9 dieser Satzung),
 - b) das Präsidium (§ 12 dieser Satzung),
 - c) das geschäftsführende Präsidium (§ 13 dieser Satzung),
 - d) die technische Tagung (§ 14 dieser Satzung).
- (2) Das Präsidium wird in seiner Arbeit durch folgende Referate (§ 15 dieser Satzung) unterstützt:
 - a) das Sportreferat,
 - b) die Rechtsreferate I. Instanz und II. Instanz,
 - c) das Kampfrichterreferat,
 - d) das Ehrenreferat,
 - e) das Pressereferat,
 - f) das Jugend - & Frauenreferat,
 - g) das Landestrainerreferat,
 - h) das Finanzreferat.
- (3) Weitere Referate können auf Antrag des Präsidiums durch Zustimmung mit einfacher Mehrheit des Verbandstags bestimmt werden.
- (4) Das Präsidium kann zur Unterstützung in fachspezifischen Themen innerhalb der Verbandsarbeit Beauftragte benennen.

§ 9. Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des NBRV. Es besteht aus den bevollmächtigten Vertretern der Mitgliedsvereine bzw. -abteilungen und dem Präsidium.
- (2) Der Verbandstag tritt einmal jährlich zusammen. Er ist spätestens bis Ende Juli eines Jahres durchzuführen. Der Präsident beruft den Verbandstag in Textform unter Angabe der Tagesordnung, spätestens vier Wochen zuvor ein.
- (3) Der Verbandstag ist, sofern dieser ordnungsgemäß einberufen wurde, grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Präsidiumsmitglieder und des Kassenberichts,
 - b) Neuwahlen des Präsidiums alle vier (4) Jahre,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Zustimmung zu den Richtlinien zur Mannschaftsrunde,

- e) Ortswahl des nächsten Verbandstages,
 - f) Entlastung des Präsidiums und des Präsidenten.
- (5) Anträge zum Verbandstag sind spätestens zwei Wochen vorher in Textform bei der Geschäftsstelle einzureichen. Sie müssen spätestens eine (1) Woche vorher auf der Homepage des NBRV veröffentlicht werden und so den Vereinen zugänglich gemacht werden.
 - (6) Dringlichkeitsanträge sind ohne Einhalten der Fristen möglich, wenn der Verbandstag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit des Antrags anerkennt. Dringlichkeitsanträge können keine Satzungsänderung beinhalten.
 - (7) Ein außerordentlicher Verbandstag aus dringenden Gründen muss einberufen werden, wenn
 - a) das Präsidium mit 2/3 Mehrheit oder
 - b) die Mitgliedsvereine bzw. -abteilungen mit 40 zu 100 der möglichen Stimmen dies fordern.
 Die Einladung zum außerordentlichen Verbandstag hat durch den Präsidenten, der die Tagesordnung festlegt, spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
 - (8) Jeder Verein bzw. jede Abteilung des NBRV hat pro angefangene 30 Mitglieder eine Stimme. Die Stimmen können von einem Vertreter des Vereins bzw. Abteilung in den Gremien abgegeben werden.
 - (9) Für die Feststellung der Stimmrechte ist die Bestandserhebung beim BSB für die Sportart Ringen des Vorjahres maßgebend. Für Vereine bzw. Abteilungen, die nicht dem BSB angehören, ist die Bestandserhebung des Vorjahres des jeweils zugehörigen LSV maßgebend.
 - (10) Mitglieder des Präsidiums haben je eine (1) Stimme.
 - (11) Bei Abstimmungen fasst der Verbandstag seine Beschlüsse grundsätzlich offen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und eine Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet.
 - (12) Satzungsänderungen können nur vom Verbandstag mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt und eine Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 - (13) Änderungen der Ordnungen mit Satzungsrang, derzeit die Finanzordnung, Kampfrichterordnung und Ehrenordnung, werden mit einfacher Mehrheit durch das Präsidium gefasst.

§ 10. Schriftliche Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

- (1) Das Geschäftsführende Präsidium kann, insbesondere wenn Eile geboten ist oder eine Versammlung nicht durchgeführt werden kann, anstelle der Einberufung eines Verbandstages einen Antrag auf Beschlussfassung in Textform über Anträge stellen. Über diesen Antrag entscheidet der Verbandstag mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder. Anträge, die eine Auflösung des Vereins, Abberufung des Präsidiums oder die Änderung des Vereinszwecks zum Gegenstand haben, sind von der schriftlichen Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (2) Die Frist für die Entscheidung der Mitgliedsvereine bzw. -abteilungen beträgt zwanzig (20) Tage und beginnt drei (3) Tage nach Versendung der Anträge an die Mitgliedsvereine bzw. -abteilungen.
- (3) Die Entscheidung der Mitgliedsvereine bzw. -abteilungen ist in Textform an den Geschäftsführer des NBRV zu senden. Die Auswertung der eingehenden Entscheidungen erfolgt durch den Geschäftsführer des NBRV. Der Rechtsreferent 1., soweit dieser verhindert ist, der Rechtsreferent 2, hat die Aufgabe als Kontrollorgan die Auswertung der Beschlussfassung in Textform zu überwachen.
- (4) Ein Beschluss kann im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
- (5) § 9 Absätze (8) bis (10) dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 11. Sonderregelung bei Nichtdurchführbarkeit eines Verbandstags

Sollte zum Beispiel aufgrund staatlicher Vorgaben oder Landesvorgaben ein Verbandstag nicht innerhalb des genannten Zeitrahmens durchgeführt werden können gilt:

- (1) Ein Präsidiumsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Das Geschäftsführende Präsidium kann Mitgliedsvereinen bzw. -abteilungen ermöglichen,
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben.

Ergebnisse dieser Kommunikation werden schriftlich durch das Präsidium festgehalten und den Mitgliedsvereine bzw. -abteilungen als Protokoll zugesandt.

- (3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verband gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. § 9 Absätze (8) bis (10) der Satzung gelten entsprechend

§ 12. Das Präsidium

- (1) Das Präsidium des NBRV setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Finanzreferenten,
 - e) dem Sportreferenten,
 - f) dem Jugend- und Frauenreferenten,
 - g) dem Kampfrichterreferenten,
 - h) den Vorsitzenden der Rechtsreferate I. Instanz und II. Instanz
 - i) dem Pressereferenten.
- (2) Das Präsidium tritt bei Bedarf zu einer Präsidiumssitzung zusammen. Diese kann von drei Mitgliedern des Präsidiums einberufen werden. Der Präsident hat innerhalb von vierzehn (14) Tagen zu dieser zu laden.
- (3) Das Präsidium leitet den NBRV. Es sorgt für die Einhaltung der Satzung und Ordnungen sowie für die Ausführung der Beschlüsse des Verbandstags und der technischen Tagung.
- (4) Das Präsidium beschließt und verantwortet die Gebührenordnung nach den jeweiligen Erfordernissen.
- (5) Um eine ordnungsgemäße Arbeit des NBRV zu gewährleisten, darf das Präsidium Beschlüsse fassen, die nicht von der Kompetenz des Verbandstages und der technischen Tagung fallen.
- (6) Jedes Präsidiumsmitglied hat das Recht, an Sitzungen der Referate teilzunehmen. Dabei haben referatsfremde Präsidiumsmitglieder nur ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Das amtierende Präsidium bleibt bis nach den Neuwahlen im Amt und ist bei Neuwahlen stimmberechtigt.
- (8) Die Aufgaben und Kompetenzen der Präsidiumsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

- (9) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, ist das Präsidium berechtigt, einen Nachfolger, bis zum nächsten regulären Verbandstag, zu bestimmen. Die die Nachfolge für die vakante Position muss an dem nächsten regulären Verbandstag neu gewählt werden.
- (10) Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung ohne Einberufung des Verbandstags vorzunehmen.
- (11) Die Präsidiumsmitglieder und Personen, die sich um den Ringkampfsport verdient gemacht haben, erhalten einen Ausweis, der zum freien Eintritt bei allen ringkampfsportlichen Veranstaltungen im Bereich des NBRV berechtigt. Der Veranstalter hat ihnen einen angemessenen Sitzplatz zuzuweisen.

§ 13. Das geschäftsführende Präsidium

- (1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer, dem Finanzreferenten und dem Sportreferenten.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Präsident und der Vizepräsident, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.
- (3) Das geschäftsführende Präsidium tritt nach Bedarf zusammen und erledigt die laufenden Geschäfte, sofern sie nicht in die Kompetenz der Referate fallen. Es ist an die Beschlüsse übergeordneter Organe gebunden.
- (4) Die Geschäftsstelle arbeitet nach der Geschäftsordnung.

§ 14. Die technische Tagung

- (1) Die technische Tagung bestätigt die Richtlinien für die Mannschaftskämpfe innerhalb des NBRV.
- (2) Die technische Tagung besteht aus den bevollmächtigten aller Vereine bzw. Abteilungen im NBRV und dem Präsidium des NBRV.
- (3) Die technische Tagung findet jedes Jahr statt und sollte bis Mitte Dezember (spätestens Januar im Folgejahr) durchgeführt werden. Die durch die technische Tagung gefasst Beschlüsse werden für die kommende Saison gültig.
- (4) Die Einladung für die technische Tagung hat durch den Präsidenten in Textform unter Angabe der Tagesordnung, spätestens vier Wochen vorher, zu erfolgen.
- (5) Mit der Einladung hat der Sportreferent die Richtlinien für die kommende Mannschaftsrunde zu verschicken.
- (6) Die technische Tagung ist, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Anträge zur Änderung der Richtlinien oder deren Ergänzung sind zwei Wochen vor Beginn der technischen Tagung in Textform bei dem Sportreferenten einzureichen. Die Änderungsanträge sind vor der technischen Tagung auf der Homepage des NBRV zu veröffentlichen.
- (8) Bestimmungen, die Modalitäten der Wettkampfstätten betreffen, werden von dem Präsidium beschlossen. Die technische Tagung hat ein Vetorecht, das einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen entsprechen muss. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (9) Bestimmungen, die Modalitäten der Wettkampfzeiten, der Mannschaft und des Ablaufs der Wettkämpfe betreffen, werden mit einfacher Mehrheit der technischen Tagung beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt und eine Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (10) Das Regelwerk der UWW wird in die Richtlinien für Mannschaftskämpfe übernommen und kann weder vom Präsidium noch von der technischen Tagung geändert werden. Verbandsspezifische Ergänzungen bezüglich der Durchführung der Mannschaftsrunde sind möglich.

- (11) Die technische Tagung bestätigt die Richtlinien für Mannschaftskämpfe. Jeder Verein oder Abteilung sowie Mitglieder des Präsidiums haben jeweils eine Stimme. Die Richtlinien sind für die kommende Saison bindend. Änderungen nach der technischen Tagung darf der Sportreferent nur in einer technischen Sondertagung nach einer Zustimmung der Hälfte der abgebenden Stimmen der Vereine bzw. Abteilungen vornehmen.
- (12) Das Geschäftsführende Präsidium kann, insbesondere wenn Eile geboten ist, anstelle der Einberufung einer Sondertagung einen Antrag auf Beschlussfassung in Textform über Änderungen stellen. Die Frist für die Entscheidung der Vereine bzw. Abteilungen beträgt zwanzig (20) Tage und beginnt drei (3) Tage nach Versendung der Anträge an die Vereine bzw. Abteilungen. Die Entscheidung der Vereine bzw. Abteilungen ist in Textform an Geschäftsführer des NBRV zu senden. Die Auswertung der eingehenden Entscheidungen erfolgt durch den Geschäftsführer des NBRV. Der Rechtsreferent I. Instanz, soweit dieser verhindert ist, der Rechtsreferent II. Instanz, hat die Aufgabe, als Kontrollorgan die Auswertung der Beschlussfassung in Textform zu überwachen. Ein Beschluss kann im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

§ 15. Die Referate

- (1) Das Sportreferat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Geschäftsführer
- c) dem Sportreferenten
- d) dem Jugend- und Frauenreferent
- e) den Landestrainern
- f) den Honorartrainer
- g) dem Kampfrichterreferenten

Das Sportreferat tritt bei Bedarf zusammen. Seine Aufgabe ist die organisatorische Leitung des Sportbetriebes, Nominierung zu den Deutschen Meisterschaften und Lehrgangsfragen. Für den gesamten Sportbetrieb gelten die Wettkampfbestimmungen und die Jugendsportordnung des DRB in der jeweils aktuellen Fassung abzurufen unter www.ringen.de/downloads, wenn nicht ausdrücklich abweichende Beschlüsse vom Präsidium gefasst wurden.

- (2) Das Rechtsreferat besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden des Rechtsreferates 1
- b) dem Vorsitzenden des Rechtsreferates 2
- c) den sechs gewählten Beisitzern.

Alle sechs Beisitzer werden vom Verbandstag gewählt. Die Vorsitzenden bestimmen bei Verhandlungen ihre jeweiligen zwei (2) Beisitzer aus den sechs (6) vom Verbandstag gewählten Beisitzern. Für die Beisitzer sind die Schöffenregelungen der DRB RuSO entsprechend anwendbar.

- (3) Das Kampfrichterreferat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Kampfrichterreferenten
- b) zwei gewählten Stellvertretern
- c) zwei gewählte Kampfrichter aus den Reihen der Kampfrichtervereinigung.

Das Kampfrichterreferat plant und leitet die gesamte Kampfrichterarbeit und ist für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter verantwortlich.

- (4) Das Ehrenreferat besteht aus:
- a) zwei Vereinsvertretern, welche beim Verbandstag gewählt werden,
 - b) dem Vizepräsidenten als Vorsitzenden.

Das Referat prüft, ob die Voraussetzungen für die Ehrung nach der Ehrenordnung gegeben sind und veranlasst die Ehrung. Das Referat kann eigene Ehrungsvorschläge dem Präsidium vorlegen.

Alle Referate haben ihr Programm und ihre Beschlüsse dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16. Neuwahlen

(1) Neuwahlen finden alle vier (4) Jahre statt.

(2) Gewählt werden:

- a) das Präsidium mit Ausnahme des Kampfrichterreferenten (dieser wird durch die Kampfrichtervereinigung gewählt und am Verbandstag durch die Vereinsvertreter bestätigt),
- b) die beiden (2) Vorsitzenden der Rechtsreferate I. und II. Instanz,
- c) sechs (6) Beisitzer für die beiden Rechtsreferate I. und II. Instanz,
- d) zwei (2) Kassenprüfer,
- e) zwei (2) Beisitzer für das Ehrenreferat.

Die Landestrainer sowie Honorartrainer werden vom geschäftsführenden Präsidium eingesetzt.

(3) Wählbar ist jede volljährige, unbescholtene natürliche Person, welche Mitglied eines Vereins des NBRVs ist.

(4) Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn dem Präsidenten eine Willenserklärung in Textform vorliegt.

(5) Wahlen führt der Verbandstag grundsätzlich offen per Handzeichen durch. Es gilt einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und eine Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Hiervon abweichend:

- a) Ist auf Anordnung des Versammlungsleiters oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim oder namentlich abzustimmen.
- b) Bei Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Hier ist stets schriftlich und geheim abzustimmen.
- c) Bei Beschlussfassung über Auflösung des Verbands sind drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Bei Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang ist eine weitere Stichwahl erforderlich. Kann keiner der Kandidaten bei dieser Stichwahl eine Mehrheit erreichen, entscheidet das Los.

(7) Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu genehmigen ist (Textform und digitale Unterschrift möglich). Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 17. Organisation des Verbandes

Zur Erreichung der in § 3 angegebenen Zwecke ist der NBRV geographisch in zwei Bezirke, den Bezirk Nord und den Bezirk Süd, aufgeteilt. Die Arbeiten werden zentral vom Präsidium geleitet.

§ 18. Protokolle

- (1) Über den Ablauf aller Sitzungen und Versammlungen des Nordbadischen Ringerverbandes ist ein Protokoll zu führen. Als Protokollführer wird vom Präsidium ein Präsidiumsmitglied beauftragt. Die Protokolle werden in Kurzfassung erstellt (Stichwortprotokoll).
- (2) Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben.
- (3) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter mit zu unterzeichnen (digital). Es wird jedem Präsidiumsmitglied zugestellt. Protokolle des Verbandstages sind zusätzlich allen Vereinen zu übersenden.

§ 19. Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfung des Verbandes unterliegt der rechnerischen und sachlichen Prüfung von zwei (2) Kassenprüfern, die vom Verbandstag gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse jährlich mindestens einmal zu prüfen. Sie haben das Recht, die Kasse bei Bedarf mehrfach jährlich zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein und dürfen nur zwei (2) Wahlperioden ohne Unterbrechung ihr Amt ausführen.

§ 20. Haushalt und Finanzen

- (1) Der Finanzreferent ist verpflichtet, dem Präsidium für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamer Geschäftsführung, ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden.
- (2) Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes befinden. Näheres bestimmt die Finanzordnung des NBRV.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21. Haftung der Organe und Vereine

Für Fehler von Verbandsorganen können die Vereine nicht haftbar gemacht werden, vorausgesetzt, dass keine falschen Angaben gemacht werden und deren Fehler hierauf zurückzuführen sind. Präsidiumsmitglieder haften gegenüber dem Präsidium nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vereine haften für die Verpflichtung, die ihre Mitglieder gegenüber dem NBRV eingegangen sind bzw. zu erfüllen haben.

§ 22. Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des NBRV werden, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des NBRV und deren Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jede betroffene Person hat die folgenden Rechte:

- a) Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO
- b) Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO
- c) Recht auf Löschung, Art. 17 DS-GVO
- d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DS-GVO
- e) Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DS-GVO
- f) Recht auf Widerspruch gegen unzumutbare Datenverarbeitung, Art. 21 DS-GVO
- g) Recht auf Widerruf seiner Einwilligung, Art 7 DS-GVO

Über eingehende Anträge ist der Präsident des NBRV zu informieren.

- (3) Den Organen des NBRV, allen Mitarbeitern des NBRV und sonst für den NBRV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem NBRV hinaus.

Im Fall einer Verletzung der Datenschutzpflichten hat unverzüglich eine Meldung an den Präsidenten des NBRV zu erfolgen

§ 23. Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes ist nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist ein 3/4 Mehrheit aller Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung des NBRV steht das Vermögen, nach Erfüllung alle Verbindlichkeiten, dem Land Baden-Württemberg zur Verfügung. Es ist im Sinne der Satzung gemeinnützig zu verwenden.

§ 24. Bürgerliches Gesetzbuch

Soweit in dieser Satzung Vorschriften fehlen, treten automatisch die Gesetze des BGB in Kraft.

§ 25. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister, Nr. VR 100200 des Amtsgerichts – Registergericht Mannheim – in Kraft. Die Satzung wird zudem auf der offiziellen Homepage des NBRV unter www.nbrv.de zum jederzeitigen Abruf bereitgehalten. Änderungen und Ergänzungen werden gleichfalls mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam und entsprechend veröffentlicht.

Schriesheim, den 30.05.2020

Ralph-Jens Schmidt

- Präsident –

Nordbadischer Ringerverband e.V.